



Engagiert für Gesundheit.
Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein



Herzlich Willkommen!

|



Engagiert für Gesundheit.
Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein



Verordnung von Heilmitteln nach der Heilmittel-Vereinbarung

05.11.2019

| Cristina Deibert
Öffentlich

Heilmittel-Richtlinien

Regeln die Verordnungen von Heilmitteln zu Lasten der Krankenkassen im Sinne einer **Positivliste**

Sie sind verbindlich für:

- die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen/Ärzte,
- Kassenärztlichen Vereinigungen,
- Krankenkassen,
- Leistungserbringern und deren Verbände,
- die Versicherten.



Heilmittel-Richtlinie

1 Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane

Indikation		Ziel der Physikalischen Therapie	Heilmittelverordnung im Regelfall	
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung		A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittelkombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose ----- weitere Hinweise
WS1 Wirbelsäulenerkrankungen <ul style="list-style-type: none"> • mit prognostisch kurzzeitigem Behandlungsbedarf z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Discopathien - Myotendopathien - Blockierungen - Osteochondrosen - Spondyl- oder Uncovertebralarthrosen - reflektorische Störungen - Osteoporose - Skoliosen/Kyphosen - behandlungsbedürftige Haltungsstörungen (obligat positiver Mathiaß-Test) - statische Störungen 	a Funktionsstörungen/Schmerzen durch Gelenkfunktionsstörung, Gelenkblockierung (auch ISG oder Kopfgelenke)	Funktionsverbesserung, Schmerzreduktion durch Verringeren o. Beseitigen der Gelenkfunktionsstörung	A. KG/MT C. <i>Traktion/Wärme-/Kältetherapie</i>	Erst-VO: • bis zu 6x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 6 Einheiten Frequenzempfehlung: mind. 2x wöchentlich Ziel: Erlernen eines Eigenübungsprogrammes
	b Funktionsstörungen/Schmerzen durch Fehl- oder Überbelastung discoligamentärer Strukturen	Funktionsverbesserung, Verringerung, Beseitigung der Fehl- oder Überbelastung discoligamentärer Strukturen	A. KG C. <i>Traktion</i>	
	c Muskeldysbalance, -insuffizienz, -verkürzung	Wiederherstellung, Besserung der gestörten Muskelfunktion	A. KG/KG-Gerät B. Übungsbehandlung / Chirogymnastik	
	d segmentale Bewegungsstörungen	Wiederherstellung, Besserung der gestörten Beweglichkeit	A. KG/MT B. Übungsbehandlung/ Chirogymnastik C. <i>Wärmetherapie/Kältetherapie</i>	
	e Schmerzen/Funktionsstörungen durch Muskelspannungsstörungen; Verkürzung elastischer und kontraktile Strukturen, Gewebequellungen, -verhärtungen, -verklebungen	Regulierung der schmerzhaften Muskelspannung, der Durchblutung, des Stoffwechsels, Beseitigung der Gewebequellungen, -verhärtungen und -verklebungen	A. KMT B. UWM/SM/PM/BGM C. <i>Elektrotherapie/ Wärmetherapie/Kältetherapie/ hydroelektrische Bäder</i>	

Heilmittel-Richtlinie

- **Regelfall** : Das Therapieziel wurde innerhalb der im Heilmittel-Katalog festgelegten Verordnungsmenge erzielt.
- **Erneuter Regelfall:** liegt dann vor, wenn nach einem behandlungsfreien Intervall von 12 Wochen ein Rezidiv oder eine neue Erkrankungsphase auftritt.



Heilmittel-Richtlinie

1 Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane

Indikation		Ziel der Physikalischen Therapie	Heilmittelverordnung im Regelfall	
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung		A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittelkombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose ----- weitere Hinweise
WS1 Wirbelsäulenerkrankungen <ul style="list-style-type: none"> • mit prognostisch kurzzeitigem Behandlungsbedarf z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Discopathien - Myotendopathien - Blockierungen - Osteochondrosen - Spondyl- oder Uncovertebralarthrosen - reflektorische Störungen - Osteoporose - Skoliosen/Kyphosen - behandlungsbedürftige Haltungsstörungen (obligat positiver Mathiaß-Test) - statische Störungen 	a Funktionsstörungen/Schmerzen durch Gelenkfunktionsstörung, Gelenkblockierung (auch ISG oder Kopfgelenke)	Funktionsverbesserung, Schmerzreduktion durch Verringern o. Beseitigen der Gelenkfunktionsstörung	A. KG/MT C. <i>Traktion/Wärme-/Kältetherapie</i>	Erst-VO: <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 6x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 6 Einheiten Frequenzempfehlung: mind. 2x wöchentlich Ziel: Erlernen eines Eigenübungsprogrammes
	b Funktionsstörungen/Schmerzen durch Fehl- oder Überbelastung discoligamentärer Strukturen	Funktionsverbesserung, Verringerung, Beseitigung der Fehl- oder Überbelastung discoligamentärer Strukturen	A. KG C. <i>Traktion</i>	
	c Muskeldysbalance, -insuffizienz, -verkürzung	Wiederherstellung, Besserung der gestörten Muskelfunktion	A. KG/KG-Gerät B. Übungsbehandlung / Chirogymnastik	
	d segmentale Bewegungsstörungen	Wiederherstellung, Besserung der gestörten Beweglichkeit	A. KG/MT B. Übungsbehandlung/ Chirogymnastik C. <i>Wärmetherapie/Kältetherapie</i>	
	e Schmerzen/Funktionsstörungen durch Muskelspannungsstörungen; Verkürzung elastischer und kontraktiler Strukturen, Gewebequellungen, -verhärtungen, -verklebungen	Regulierung der schmerzhaften Muskelspannung, der Durchblutung, des Stoffwechsels, Beseitigung der Gewebequellungen, -verhärtungen und -verklebungen	A. KMT B. UWM/SM/PM/BGM C. <i>Elektrotherapie/Wärmetherapie/Kältetherapie/hydroelektrische Bäder</i>	

Heilmittel-Richtlinie

1 Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane

Indikation		Ziel der Physikalischen Therapie	Heilmittelverordnung im Regelfall	
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung		A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittelkombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose ----- weitere Hinweise
WS2 Wirbelsäulenerkrankungen <ul style="list-style-type: none"> mit prognostisch längerdauerndem Behandlungsbedarf (insbesondere Einschränkungen von relevanten Aktivitäten des täglichen Lebens, multistrukturale oder funktionelle Schädigung) z. B. <ul style="list-style-type: none"> Bandscheibenprolaps insbesondere mit radiculären Syndromen Spondylolisthesis Foramenstenosen Korsettversorgte Skoliosen/ Kyphosen Florde juvenile Hyperkyphosen Seronegative Spondarthritis/ M. Bechterew Entzündlich-rheumatische WS-Erkrankungen 	a Funktionsstörungen/Schmerzen durch Gelenkfunktionsstörung, Gelenkblockierung (auch ISG oder Kopfgelenke)	Funktionsverbesserung, Schmerzreduktion durch Verringern o. Beseitigen der Gelenkfunktionsstörung	A. KG/MT C. Traktion/Wärmertherapie/ Kältetherapie	Erst-VO: • bis zu 6x/VO Folge-VO: • bis zu 6x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 18 Einheiten davon für Massage-techniken bis zu 10 Einheiten davon für standardisierte Heilmittelkombination bis zu 10 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 2x wöchentlich Ziel: Erlernen eines Eigenübungsprogrammes Hinweise: Sofern im Einzelfall verlaufsabhängig unmittelbar ein Wechsel von WS1 zu WS2 medizinisch begründet ist, ist die bereits zu WS1 erfolgte Verordnungsmenge auf die Gesamt-
	b Funktionsstörungen/Schmerzen durch Fehl- oder Überbelastung discoligamentärer Strukturen	Funktionsverbesserung, Verringerung, Beseitigung der Fehl- oder Überbelastung discoligamentärer Strukturen	A. KG C. Traktion	
	c Muskeldysbalance, -insuffizienz, -verkürzung	Wiederherstellung, Besserung der gestörten Muskelfunktion	A. KG/KG-Gerät B. Übungsbehandlung/ Chirogymnastik	
	d segmentale Bewegungsstörungen	Wiederherstellung, Besserung der gestörten Beweglichkeit	A. KG/MT B. Übungsbehandlung/ Chirogymnastik C. Wärmertherapie/Kältetherapie	
	e motorische Parese von Extremitätenmuskeln/sensomotorische Defizite	Erhalt der kontraktile Strukturen, Verbesserung der Kraft der paretischen Muskulatur bei prognostisch reversibler Denervierung	A. KG/KG-Gerät B. Übungsbehandlung C. Elektrostimulation	
	f Schmerzen / Funktionsstörungen durch Muskelspannungsstörungen; Verkürzung elastischer und kontraktile Strukturen, Gewebequellungen, -verhärtungen, -verklebungen	Regulierung der schmerzhaften Muskelspannung, der Durchblutung, des Stoffwechsels, Beseitigung der Gewebequellungen, -verhärtungen und -verklebungen	A. KMT B. UWM/SM/PM/BGM C. Elektrotherapie/Wärmertherapie/ Kältetherapie/hydroelektrische Bäder	

Heilmittel-Richtlinie

- Falls medizinisch erforderlich kann zu einem ‚vorrangigen Heilmittel‘ (A) oder ‚optionalen Heilmittel‘ (B) nur **ein** weiteres im Heilmittel-Katalog genanntes ‚**ergänzendes Heilmittel**‘ (C) verordnet werden (d. h. maximal zwei Heilmittel je Verordnung)

Ausnahme: Elektrotherapie/ -stimulation oder Ultraschall-Wärmetherapie dürfen auch einzeln verordnet werden, soweit im Heilmittelkatalog diese Maßnahmen als ergänzende Heilmittel vorsieht.

- Mehr als ein ergänzendes Heilmittel kann nicht isoliert verordnet werden.



Heilmittel-Richtlinie

Verordnungsmengen je Diagnose
<p>-----</p> <p>weitere Hinweise</p> <p>Erst-VO:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 6x/VO <p>Folge-VO:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 6x/VO <p>Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 18 Einheiten <p>davon für Massagetechniken bis zu 10 Einheiten</p> <p>davon für standardisierte Heilmittelkombination bis zu 10 Einheiten</p> <p>Frequenzempfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none">• mind. 2x wöchentlich <p>Ziel: Erlernen eines Eigenübungsprogrammes</p> <p>Hinweise: Sofern im Einzelfall verlaufsabhängig unmittelbar ein Wechsel von WS1 zu WS2 medizinisch begründet ist, ist die bereits zu WS1 erfolgte Verordnungsmenge auf die Gesamtverordnungsmenge von WS2 anzurechnen. Ein Wechsel von WS2 zu WS1 ist nicht möglich.</p>

Verordnungen außerhalb des Regelfalls

- Die Behandlung ist mit der entsprechenden Gesamtverordnungsmenge nicht abgeschlossen...
 - ⇒ ...weitere Verordnungen sind möglich,
 - ⇒ ...nur mit **besonderer Begründung** mit **prognostischer Einschätzung**,
 - ⇒ ...Genehmigungspflichtig
 - ⇒ ...mindestens eine ärztliche Kontrolluntersuchung in einem Zeitraum von 12 Wochen nach Verordnung.
 - ⇒ ...Es ist kein behandlungsfreies Intervall zu beachten.

Behandlungsbeginn

- innerhalb von **14 Kalendertagen**
- bei podologischen Maßnahmen innerhalb von **28 Tagen**
- Ist eine Genehmigung einzuholen, beginnt die Frist mit dem Genehmigungszeitpunkt.
- Kann die Heilmittelbehandlung in dem genannten Zeitraum nicht aufgenommen werden oder wird die Behandlung länger als **14 Kalendertage** unterbrochen, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit (Letzteres gilt nicht für die podologische Therapie).
- Von der Verordnung darf der Therapeut nur abweichen, wenn dies mit dem Arzt abgesprochen und so dokumentiert ist.

Heilmittel-Richtlinie

Freigabe 29.04.2016

Gebührpflicht.	Krankenkasse bzw. Kostenträger	
Gebührfrei	Name, Vorname des Versicherten	
Unfall/Unfallfolgen	Beispiel 1	
BVG	Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr. Status
	Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr. Datum

Verordnung nach Maßgabe des Kataloges (Regelfall)			
<input checked="" type="checkbox"/> Erstverordnung	<input type="checkbox"/> Folgeverordnung	<input type="checkbox"/> Gruppentherapie	
<input type="checkbox"/> Verordnung außerhalb des Regelfalles		Behandlungsbeginn spätestens am	Rechnungsnummer
Hausbesuch		Therapiebericht	Belegnummer
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Verordnungsmenge	Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges	Anzahl pro Woche
6x	Klassische Massagetherapie	2- 3X
6x	Fango	2- 3X

Indikationsschlüssel Diagnose mit Leitsymptomatik, gegebenenfalls wesentliche Befunde

WS2 f

ICD-10 - Code **M47.9 - Spondylose nicht näher bezeichnet**

ICD-10 - Code **G55.2 Kompression von Nervenwurzel und -plexus bei Spondylose**

Gegebenenfalls Spezifizierung der Therapieziele

Schmerzen durch Muskelspannungsstörung bei fixierter Kyphoskoliose v. a. im BWS-Bereich

Medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalles (ggf. Beiblatt)

Verbindliches Muster

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 13 (1.2017)

Erkrankungen mit besonderem Verordnungsbedarf

(Anhang 1 der Anlage 2 der HM-RL)

seit dem 14.02.2019 gilt eine überarbeitete/ erweiterte
Diagnoseliste.

Damit Heilmittelverordnungen als solche von der
Prüfungsstelle identifiziert werden können, muss auf den
Verordnungsvordrucken neben der Diagnosegruppe und
dem Indikationsschlüssel auch der ICD-10-Code angegeben
werden (u. U. zwei ICD-10-Codes erforderlich).



Langfristiger Heilmittelbedarf

In der Anlage 2 werden ebenfalls bundesweit gültige Diagnosen mit einem langfristigen Heilmittelbedarf aufgeführt.

Auch für diese Auflistung gilt ab dem 14.02.2019 eine überarbeitete/ erweiterte Version.

Die Kennzeichnung erfolgt ebenfalls über den entsprechenden ICD-10-Code der zusätzlich zur Diagnose und Indikationsschlüssel auf dem Verordnungsvordruck angegeben werden muss.



§ 8 Verordnung außerhalb des Regelfalls Abs. 4 HM-RL

Begründungspflichtige Verordnungen

- ⇒ vor Fortsetzung der Therapie zur Genehmigung vorlegen.
- ⇒ Die Krankenkasse übernimmt die Kosten des Heilmittels unabhängig vom Ergebnis der Entscheidung über den Genehmigungsantrag, längstens jedoch bis zum Zugang einer Entscheidung über die Ablehnung der Genehmigung.
- ⇒ Verzicht auf ein Genehmigungsverfahren ⇒ wie erteilte Genehmigung.
Die Krankenkasse informiert hierüber die Kassenärztliche Vereinigung.

§ 8 a langfristiger Heilmittelbedarf

- Regelt die Versorgung von Patienten, die langfristig auf Grund schwerer, dauerhafter funktioneller/ struktureller Schädigungen, Heilmittel benötigen.
- Mit der Anpassung der Regelungen zum langfristigen Heilmittelbedarf wird das Verfahren zur Genehmigung vereinfacht.
- Für alle in der Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf (Anlage 2) aufgeführten Erkrankungen (Diagnosen) entfällt ab 2017 das Antrags- und Genehmigungsverfahren

Heilmittel-Richtlinie

Übersicht der Diagnosen

Stand: 1. Januar 2019

			Diagnosegruppe/Indikationsschlüssel:			
1. ICD-10	2. ICD-10	Diagnose	Physio- therapie	Ergo- therapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- therapie	Hinweis/ Spezifikation

Zustand nach operativen Eingriffen des Skelettsystems

M23.5-	Z98.8	Chronische Instabilität des Kniegelenks	EX2/EX3/LY2	SB2	Voraussetzung für die Anerkennung als besonderer Verordnungsbedarf ist die Angabe beider ICD-10-Diagnoseschlüssel
M24.41	Z98.8	Habituelle Luxation und Subluxation eines Gelenkes: Schulterregion	EX2/EX3	SB2	
Z89.-	Z98.8	Extremitätenverlust	EX2/EX3	SB3	
Z96.60	Z98.8	Vorhandensein einer Schulterprothese	EX2/EX3	SB2	
Z96.64 Z96.65	Z98.8 Z98.8	Vorhandensein einer Hüftgelenkprothese Vorhandensein einer Kniegelenkprothese	EX2/EX3 LY2	SB2	

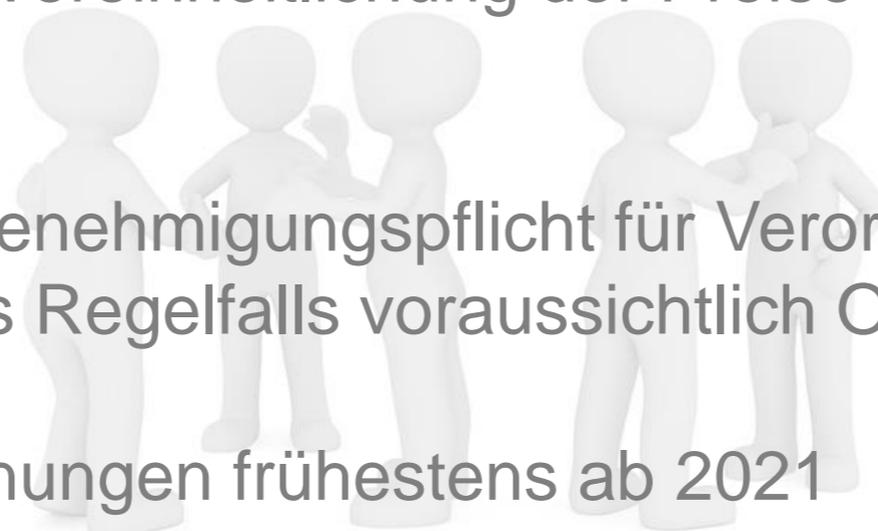
Heilmittel-Richtlinie

Nordrheinische Praxisbesonderheiten

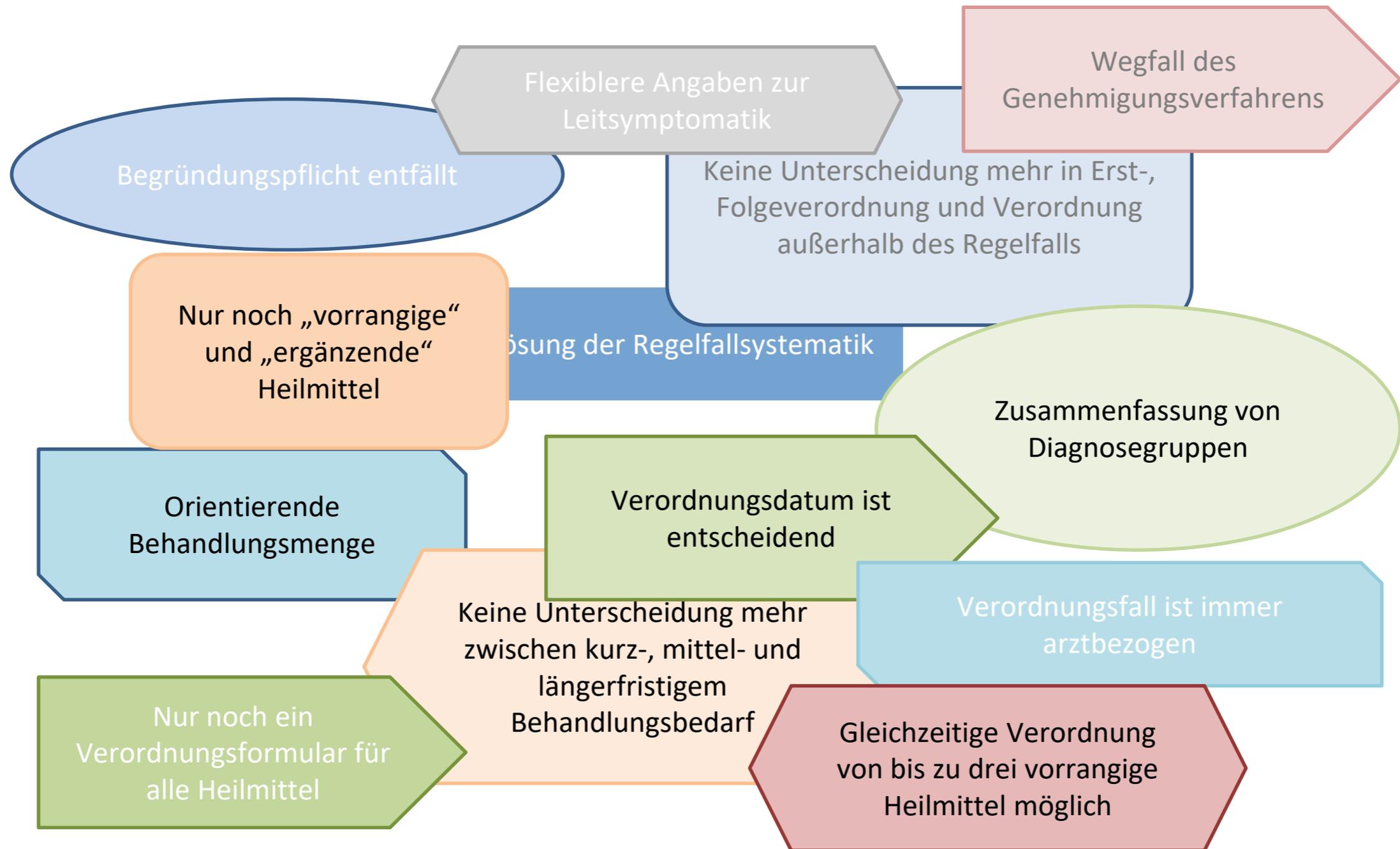
Nur nach chirurgisch-orthopädischen Eingriffen

1. ICD-10	2. ICD-10	Diagnose	Physikalische Therapie Anzahl der Einheiten bzw. Dauer der Verordnung postoperativ
G56.0	Z98.8	Karpaltunnelsyndrom	max. 6 Einheiten
I83.9	Z98.8	Varizen der unteren Extremität ohne Ulzeration oder Entzündung	max. 6 Einheiten
M20.1	Z98.8	Hallux valgus (erworben)	max. 6 Wochen
M20.4	Z98.8	sonstige Hammerzehe(n) (erworben)	max. 6 Einheiten
M23.20 bis M23.26	Z98.8	Meniskusschädigung durch alten Riss oder alte Verletzung	max. 12 Einheiten
M23.30 bis M23.36	Z98.8	sonstige Meniskusschädigungen	max. 12 Einheiten
M24.41	Z98.8	Habituelle Luxation und Subluxation Schulterregion	max. 3 Monate
M72.0	Z98.8	Fibromatose der Palmarfaszie [Dupuytren-Kontraktur]	max. 12 Einheiten
M75.3	Z98.8	Tendinitis calcarea im Schulterbereich	max. 2 Monate
M75.4	Z98.8	Impingement-Syndrom der Schulter	max. 2 Monate
M75.5	Z98.8	Bursitis im Schulterbereich	max. 2 Monate
S52.0 bis S52.9	Z98.8	Fraktur des Unterarmes	max. 2 Monate
S52.0	Z98.8	Ausnahme: Fraktur des proximalen Endes der Ulna	max. 3 Monate
S83.2	Z98.8	Meniskusriss, akut	max. 12 Einheiten
S83.3	Z98.8	Riss des Kniegelenknorpels, akut	max. 12 Einheiten
S83.43	Z98.8	Riss des fibularen Seitenbandes [Außenband]	max. 12 Einheiten
S83.44	Z98.8	Riss des tibialen Seitenbandes [Innenband]	max. 12 Einheiten
S83.5-	Z98.8	Verstauchung und Zerrung des Kniegelenks mit Beteiligung des (vorderen) (hinteren) Kreuzbandes	max. 6 Monate
Z47.0	Z98.8	Entfernung einer Metallplatte oder einer anderen inneren Fixationsvorrichtung	max. 12 Einheiten

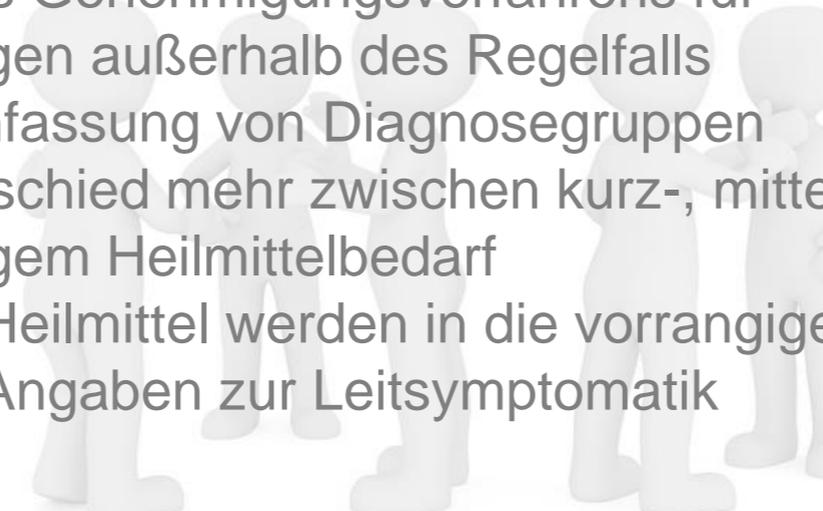
NEU TSVG

- Bundesweite Vereinheitlichung der Preise seit 01.07.2019
 - Wegfall der Genehmigungspflicht für Verordnungen außerhalb des Regelfalls voraussichtlich Oktober 2020
 - Blankoverordnungen frühestens ab 2021
- 

Heilmittel-Richtlinie- Zukunftsperspektiven

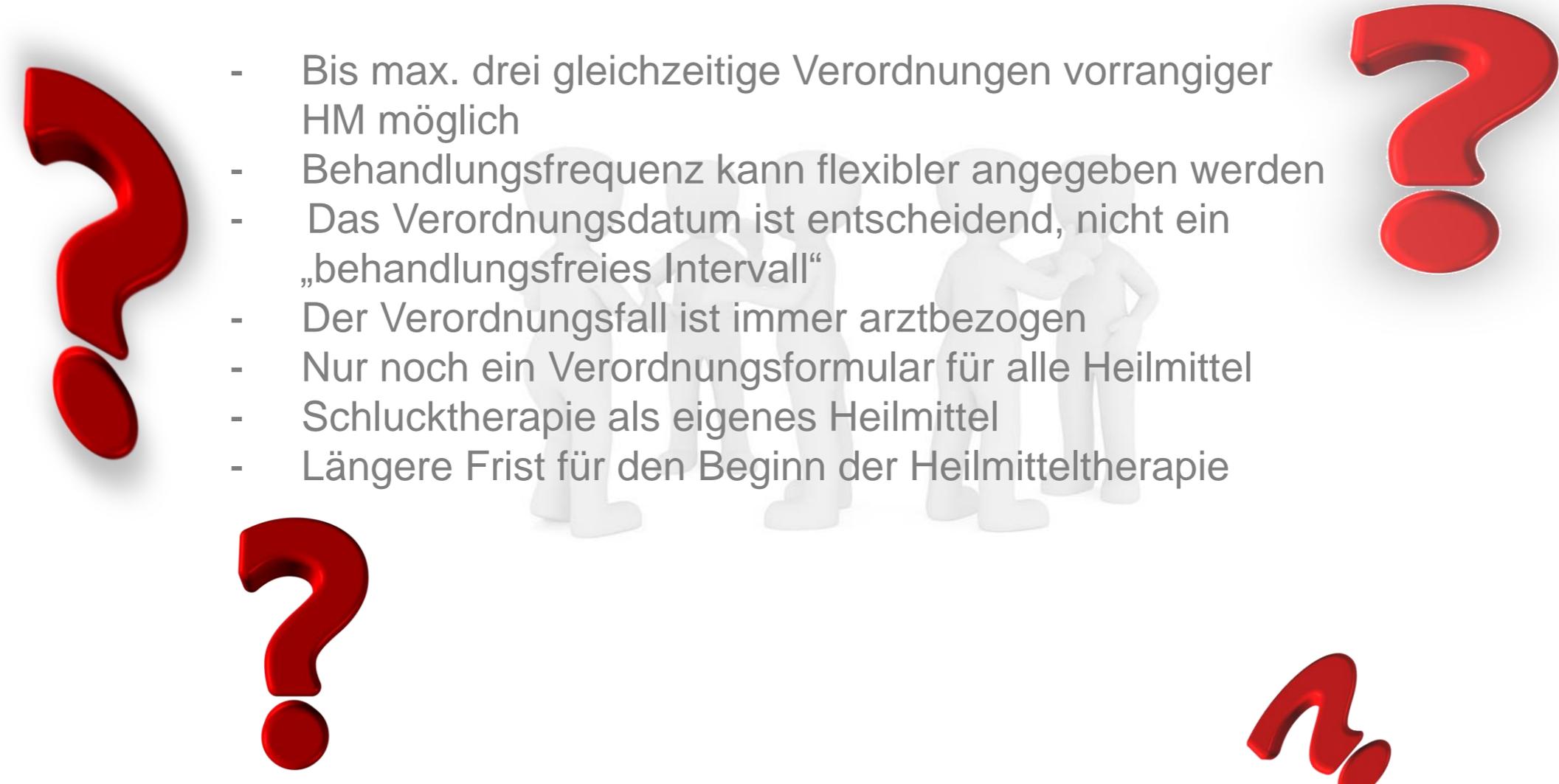


NEU 2020 Vereinfachung der Heilmittelverordnung (1)

- 
- Abschaffung der Regelfallsystematik
 - Wegfall des Genehmigungsverfahrens für Verordnungen außerhalb des Regelfalls
 - Zusammenfassung von Diagnosegruppen
 - Kein Unterschied mehr zwischen kurz-, mittel- und längerfristigem Heilmittelbedarf
 - Optionale Heilmittel werden in die vorrangigen integriert
 - Flexiblere Angaben zur Leitsymptomatik

- **Unter Vorbehalt der Genehmigung durch das BMG !!!**

NEU 2020 Vereinfachung der Heilmittelverordnung (2)

- 
- Bis max. drei gleichzeitige Verordnungen vorrangiger HM möglich
 - Behandlungsfrequenz kann flexibler angegeben werden
 - Das Verordnungsdatum ist entscheidend, nicht ein „behandlungsfreies Intervall“
 - Der Verordnungsfall ist immer arztbezogen
 - Nur noch ein Verordnungsformular für alle Heilmittel
 - Schlucktherapie als eigenes Heilmittel
 - Längere Frist für den Beginn der Heilmitteltherapie

- **Unter Vorbehalt der Genehmigung durch das BMG !!!**

Informationsquellen

über die Startseite der KV Nordrhein (www.kvno.de) bekommen Sie entsprechende Links zu:

- Heilmittel-Richtlinien
- Konsentierter Fragen- und Antwortenkatalog
- Heilmittelpreise (Orientierungslisten der Primär- und Ersatzkassen)
- KVNO extra ‚Langfristiger Heilmittelbedarf/ Besonderer Verordnungsbedarf‘

Weitere Informationen finden Sie unter den Internetadressen:

- www.gkv-his.de
- www.g-ba.de/informationen/richtlinien/
- www.gkv-spitzenverband.de/Heilmittel.gkvnet
- www.kbv.de/vL/14117.html
- www.heilmittel-regress.de



Engagiert für Gesundheit.
Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein



Vielen Dank